



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2024/07092**
Datum: 11.04.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.05.2024	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.05.2024	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA
BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) für das Wirtschaftsjahr 2023**

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) werden für das Wirtschaftsjahr 2023 entlastet.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates ist weder in der Satzung der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) - im folgenden BMA - noch im Anstaltsgesetz geregelt.

Nach Sinn und Zweck der Gewährträgerhaftung für eine Anstalt des öffentlichen Rechtes wie der BMA ist der Verwaltungsrat vom Stadtrat als oberstes Organ der Gewährträgerin Stadt Halle (Saale) zu entlasten.

Bei der weiteren Anstalt öffentlichen Rechtes der Stadt Halle (Saale) - nämlich der Saalesparkasse - ist eine vergleichbare Vorgehensweise in § 26 des Sparkassengesetzes spezialrechtlich geregelt. Danach beschließt der Verwaltungsrat der Sparkasse allein über die Feststellung des Jahresabschlusses, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung oder einer nachträglichen Genehmigung durch den Stadtrat bedarf. Der Stadtrat beschließt lediglich über die Entlastung des Verwaltungsrates.

Zur Feststellung des Jahresabschlusses bedarf es satzungsgemäß nicht der Zustimmung des Stadtrates.

Zuständigkeit

Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates bleibt auch nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) vorbehalten.

Die **geänderte Hauptsatzung** mit ihren Regelungen in § 6 Abs. 3 Ziffer 6 und 7 findet auf die Anstalt des öffentlichen Rechts **keine Anwendung**.

Eine **Weisung** im Sinne des § 131 Abs. 1 S. 5 KVG LSA richtet sich an Unternehmen in Privatrechtsform. Bei der BMA handelt es sich um eine Anstalt **öffentlichen** Rechts (vgl. dazu § 6 Abs. 3 Ziffer 6 der Hauptsatzung).

Ein **Gesellschafterbeschluss** im Sinne von § 6 Abs. 3 Ziffer 7 der Hauptsatzung ist ebenfalls **nicht zu fassen**, da die Stadt nicht Gesellschafterin, sondern **Gewährträgerin der Anstalt** ist.

Den städtischen Gremien kann bei der Erörterung des Beschlussvorschlages zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder sowohl über den Jahresabschluss als auch über die Verwendung der Transferzahlungen berichtet werden.

Tätigkeit des Verwaltungsrates

Über die Tätigkeit des Verwaltungsrates und insbesondere über die Prüfung anlässlich des Jahresabschlusses 2023 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 22. März 2024 den aus der **Anlage 1** ersichtlichen **Bericht des Verwaltungsrates** beschlossen.

Den Inhalt des Berichtes regelt § 171 des Aktiengesetzes. Danach hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt.

Die Vorschrift des Aktiengesetzes wird für die BMA entsprechend angewendet. Bei dem Verwaltungsrat der BMA handelt es sich um ein Kontrollorgan, das dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft vergleichbar ist. Eine Aktiengesellschaft und eine Anstalt des öffentlichen Rechts besitzen eine sogenannte „Vorstandsverfassung“.

Jahresabschluss 2023 der BMA

Aufgrund des berechtigten Interesses des Stadtrates an der Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2023 der BMA werden zusätzlich folgende Unterlagen überreicht:

- Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 der BMA vom Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) (vgl. **Anlage 2**)
- Stellungnahme der BMA zum eigenen Jahresabschluss 2023 (vgl. **Anlage 3**)

Insbesondere der zuletzt genannten Stellungnahme ist zu entnehmen, dass

- von den gezahlten **Transferaufwendungen** der Stadt von 1.119 TEUR Finanzmittel in Höhe von 40 TEUR nicht verwendet wurden, was zu einem Gewinn in derselben Höhe führte,
- die budgetierten Betriebskosten von 1.110 TEUR zu 75 TEUR nicht ausgeschöpft worden sind, und
- die **Finanzierung der Investitionen** (außer Finanzanlagen) von 3 TEUR aus den erhaltenen Transferzahlungen der Stadt über eine aufwandswirksame Zuführung zum Sonderposten für Investitionszuschüsse erfolgt ist.

Der Jahregewinn beruht im Wesentlichen auf Einsparungen in Höhe von 75 TEUR, die sich auf Personalkosten (4 TEUR) und auf Sachkosten (58 TEUR im Saldo) verteilen. Über Plan liegende sonstige betriebliche Erträge, im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen (11 TEUR), beliefen sich auf 13 TEUR.

Die **Personalkosten** mit 918 TEUR unterschreiten den Planansatz um 4 TEUR. Im Saldo wirkten sich neben noch nicht erreichten Zielvergütungen für zwei Personen die ungeplante Elternzeit bei gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung einer Person sowie die (zeit-)anteilige Zahlung der Inflationsausgleichsprämie für alle Mitarbeitenden aus.

Die **Sachkosten** blieben insbesondere aufgrund niedrigerer Verbrauchsentwicklungen bei den Verwaltungs- und Energiekosten hinter den Erwartungen zurück (-58 TEUR im Saldo). Die Budgets für „Fortbildungs- und Reisekosten“, „Rechts- und Beratungskosten“ sowie „Zuführung zum Sonderposten für Investitionszuschüsse“ wurden nicht wie geplant in Anspruch genommen.

Zur **Ergebnisverwendung** hat der Verwaltungsrat einstimmig beschlossen, den Jahresgewinn 2023 von 40 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen, um die Finanzierung der Anstalt in Folgejahren abzusichern.

Der **Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale)** hat einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt.

Wesentliche Feststellungen im Rahmen der **Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz** hat der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) nicht getroffen.

Der Verwaltungsrat der BMA hat in seiner Sitzung am 22. März 2024 folgende **Beschlüsse zum Jahresabschluss gefasst**:

- Der Jahresabschluss der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) zum 31. Dezember 2023 mit einer Bilanzsumme von 764.233,50 EURO und einem Jahresgewinn von 39.920,98 EURO wird festgestellt.
- Der Jahresgewinn in Höhe von 39.920,98 EURO wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Dem Vorstand, Herrn Christian Heine, wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA steht somit nichts im Wege.

Anlagen:

Anlage 1 - Bericht des Verwaltungsrates

Anlage 2 - Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 der BMA vom Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale)

Anlage 3 - Stellungnahme der BMA zum eigenen Jahresabschluss 2023